

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Halver
vom 17.07.2017**

I

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV NRW 208) in der z. Z. gültigen Fassung (SGV.NRW.7113) wird von der Stadt Halver als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschlusse des Rates der Stadt Halver vom 10.07.2017 für das Gebiet der Stadt Halver folgende Ordnungsbehördliche erlassen:

§ 1

- (1) Die unter § 1 (2) näher bezeichneten Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Halver dürfen am 24.09.2017 – Halveraner Herbst – von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Verkaufsstellen sind auf folgende Bereiche des Stadtgebietes begrenzt:
 - Frankfurter Straße von Hausnummer 2 bis 52 und 1 bis Hausnummer 45
 - Bahnhofstraße
 - neues Einkaufszentrum im Bereich des ehemaligen Bahngeländes

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Öffnungszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

II

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

III

Die Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form – oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 17.07.2017

Stadt Halver
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Michael Brosch